# Satzung über Stellplätze

Die Gemeinde Moosthenning erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBI. S.366) - BayRS 2020-1-1-I - sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (GVBI. S.174) - BayRS 2132-1- I - folgende örtliche Bauvorschrift als

## **SATZUNG**

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Moosthenning mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

## § 2 Stellplätze und Garagen

#### 1. Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

- 1.1.Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Entsprechend Art. 47 BayBO sind die herzustellenden Stellplätze nur im Falle der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung zu errichten. Der Bestand wird insoweit nicht berührt.
- 1.2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- 1.3. Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 1.4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- 1.5. Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.
- 1.6. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Abrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

1.7.Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

## 2. Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- 2.1.Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder aufzustellen.
- 2.2. Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- 2.3. Mehr als 2 Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- 2.4. Es ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahren und Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind unversiegelt bzw. mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasensteine) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 3 Stellplätzen ein mindestens 1,5m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- 2.5. Niederschlagswasser von versiegelten Garagenvorplätze (Belag nicht versickerungsfähig) darf nicht auf die Straße geleitet werden. Das Niederschlagswasser muss auf dem eigenen Grundstück versickert/aufgefangen werden.

## § 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Moosthenning erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Moosthenning (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 und 2 verstößt.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosthenning, den 18.09.2024

(Siegel)

Anton Kargel, Erster Bürgermeister